

# **Sechste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Umweltplanung und Ingenieurökologie an der Technischen Universität München**

**Vom 30. April 2007**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

## **§ 1**

Die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Ingenieurökologie an der Technischen Universität München vom 9. Februar 2001 (KWMBI II 2002 S. 193), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. August 2006, wird wie folgt geändert:

In § 2 wird als Abs. 5 eingefügt:

„(5) <sup>1</sup>Mindestens eine der in Anlage 2 aufgeführten Prüfungsleistungen muss bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich abgelegt werden. <sup>2</sup>Andernfalls gelten diese Prüfungen als abgelegt und endgültig nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe gemäß § 13 ADPO vorliegen.“

## **§ 2**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2007/08 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 4. April 2007 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 30. April 2007.

München, den 30. April 2007  
Technischen Universität München

Wolfgang A. Herrmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 30. April 2007 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 30. April 2007 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. April 2007.